

Allgemeine Verpackungsbedingungen

(Stand 5. November 2009)

Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Verpackungsaufträge. Entgegenstehenden Bedingungen unseres Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Aufträge werden wirksam vereinbart nur aufgrund der schriftlichen, per Fax oder per E-Mail getätigten Bestätigung unsererseits gegenüber dem Auftraggeber. Für den Umfang der zu erbringenden Verpackungsleistung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Abweichungen davon bedürfen wiederum der Bestätigung per Brief, Fax oder E-Mail.

Preise

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind Nettopreise, auf die die gesetzliche Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung zusätzlich anfällt. Wir behalten uns das Recht vor, Preise anzupassen, wenn es zu unvorhersehbaren, erschwerten Arbeitsbedingungen kommt, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch, sofern im Betrieb des Auftraggebers zusätzliche Stillstandskosten des von uns eingesetzten Personals anfallen.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages geeigneten Zustand rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesondert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben. Außerdem hat der Auftraggeber uns die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes bis spätestens zum Beginn der Verpackungsarbeiten schriftlich bekannt zu geben. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kran- und Staplerarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte.

Sofern es sich um Gefahrgüter handelt, hat der Auftraggeber darauf ausdrücklich hinzuweisen und diese Güter mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren. Sofern eine besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes erforderlich ist, hat uns der Auftraggeber darauf schriftlich hinzuweisen. Dies betrifft insbesondere eine Korrosionsgefährdung, Dichtverpackungen unter Zugabe von Trockenmitteln oder anderer Korrosionsschutzverfahren. Dies gilt auch für solche Risiken, die sich aus weiteren Anforderungen des jeweiligen Transportweges oder einer evtl. vorgesehenen Nachlagerung ergeben, auch hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verpackung in dem von uns vorgesehenen Betrieb des Subunternehmers oder in unserem Lager. Die rechtzeitige Bereitstellung der Güter zum Transport obliegt dem Auftraggeber. Sofern der Auftrag vorsieht, dass die Verpackung im Betrieb des Auftraggebers durchgeführt wird, hat der Auftraggeber ausreichenden Platz, Energie und die erforderlichen Hebewerkzeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereitzustellen.

Der Auftraggeber hat die zur Markierung erforderlichen Angaben rechtzeitig schriftlich vor Durchführung der Verpackung Zu übermitteln.

Zahlungsbedingungen

Rechnungen werden grundsätzlich in Euro gestellt, falls nichts anderes vereinbart ist. Wir rechnen am Werktag nach der Übernahme des Gutes beim Auftraggeber ab. Rechnungen sind innerhalb von acht Werktagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt aufzurechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Lieferzeiten

Lieferzeiten sind grundsätzlich nur bindend, wenn sie, auch im Rahmen des Transportauftrages, ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind. Selbst im Falle der Vereinbarung eines Fixtermins beginnen die Zeiten aber erst zu laufen bzw. verschieben sich entsprechend nach hinten, bis der Auftraggeber alle notwendigen Angaben geliefert hat. In Fällen von höherer Gewalt sind wir von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Ereignisse andauern. Wir werden den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis setzen, verbunden mit der Mitteilung, soweit möglich, wie lange das Ereignis voraussichtlich andauern wird. Geraten wir mit der Erstellung der Verpackung in Verzug, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns Zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung beruht. Soweit es sich nicht um eine vorsätzliche Verletzung handelt, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für eine verspätete Erstellung der Verpackung ist, unabhängig von einer transportrechtlichen Verspätungshaftung, beschränkt auf fünf Prozent der Verpackungsleistung sofern Schadenersatz neben der Verpackungsleistung verlangt wird, bzw. auf 25 Prozent sofern Schadenersatz statt der Verpackungsleistung gefordert wird. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Abnahme

Erfolgt die Überstellung der Verpackung beim Auftraggeber, gilt die widerspruchslose Übernahme des verpackten Gutes zum Transport aus den Räumen des Auftraggebers als Abnahme. Erfolgt die Herstellung der Verpackung in den Räumen des Subunternehmers oder in unserem Lager, so kann sich der Auftraggeber vor der Fertigstellung der Verpackung von der Ordnungsmäßigkeit der Verpackung überzeugen. Nimmt der Auftraggeber dies nicht wahr, gilt der Beginn des Transportes ab den Betriebsräumen des Subunternehmers oder unserem Lager als Abnahme.

Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen Verpackungsmaterialien bis zum Eingang der Zahlung vor.

Entsorgung des Verpackungsmaterials

Die Entsorgung des Verpackungsmaterials ist grundsätzlich Angelegenheit des Auftraggebers, soweit nicht ausdrücklich im Auftrag etwas anderes vereinbart ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Entsorgung gesondert abzurechnen soweit nicht auch hier schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Qualitätsvorgaben und Gewährleistung

Enthält die Verpackungsleistung auch einen dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutz, so ist die Verpackungsleistung vertragsgemäß, wenn der Korrosionsschutz bei neuen Verpackungen für die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraumes, gerechnet ab Verpackungsdatum, anhält. Nach Ablauf des zugesagten Konservierungszeitraumes übernehmen wir keine Weitere Haftung für die Korrosionsbeständigkeit der Verpackung. Bei gebrauchten Verpackungsgegenständen ist die Haftung für Korrosionsschäden immer ausgeschlossen. Sonstige Anforderungen an die Verpackung, die über den durchschnittlichen Maßstab der Verpackung hinausgehen, müssen ausdrücklich vereinbart sein.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Annahme des verpackten Gutes spätestens am Ablieferungsort die Verpackung auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen. Soweit die Untersuchung Mängel erkennen lässt ist der Auftraggeber Zur Wahrung seiner Mängelansprüche verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Rüge auszusprechen und uns bzw. unserem Subunternehmer Gelegenheit zur Tatbestandsaufnahme zu geben.

Sofern der Mangel bei Abnahme festgestellt wird, haben Wir zuerst das Recht, innerhalb angemessener Frist den Mangel nachzubessern. Erst nach erfolglosem, fristgerechten Nachbesserungsversuch kann der Auftraggeber weitere Mängelgewährleistungsrechte geltend machen.

Schadenersatz

Auf Schadenersatz haften wir nur wegen eines Mangels an der Verpackung oder wegen einer sonstigen vorsätzlichen oder Wenigstens grob fahrlässigen Vertragspflichtverletzung. Dieser Schadenersatz ist auf € 250.000,00 pro Schadensfall begrenzt. Dies gilt auch für die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

Die Haftung Wegen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschaden und untypische Schadensverläufe ist ausgeschlossen.

Bei Schadensrisiken, die die hier genannten Summen übersteigen, ist der Auftraggeber aufgefordert, über uns einen weitergehenden Versicherungsschutz zu beauftragen bzw. eine solche Versicherung abzuschließen.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten ausschließlich für die Verpackungstätigkeit. Speditionelle oder frachttechnische Leistungen sind davon nicht erfasst.

Sonstiges

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für diese Verpackungstätigkeiten ist der Ort, an dem vereinbarungsgemäß die Verpackung durchgeführt wird, regelmäßig der Sitz des Auftraggebers oder der Sitz unseres Subunternehmers bzw. unseres Lagers.

Diese Bedingungen finden nur auf Unternehmer im Sinne des § 310 BGB Anwendung.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Ausführung dieses Auftrages oder im Zusammenhang damit richtet sich nach den transportrechtlichen Regelungen der CMR im grenzüberschreitenden Verkehr, ansonsten dem der ADSp.